

Besondere Bestimmungen Mobilfunk

1. Geltung der Vertragsbedingungen, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Der Diensteanbieter (Gesmo Gesellschaft für Mobilfunkservices mbH, Eisenstraße 5, 35039 Marburg, Sitz der Gesellschaft: Marburg, Registergericht: Amtsgericht Marburg, HRB 5213) erbringt Dienstleistungen an Endkunden aufgrund der nachfolgenden Besonderen Bestimmungen Mobilfunk, der AGB, der Produktbeschreibungen und der Preislisten (Vertragsbedingungen). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Diensteanbieter Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn Diensteanbieter den Antrag des Kunden durch Bereitstellung der Dienstleistung annimmt. Soweit Im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung i.d.R. innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Kundenantrags bei Diensteanbieter.

1.3 Diensteanbieter und operator AG, kooperieren bei der Bereitstellung und Vermarktung innovativer Mobilfunkangebote. Diensteanbieter stellt die Netzdienstleistungen zur Verfügung, auf welchem operator Mobilfunkprodukte betreibt, vermarktet und die Endkunden betreut. Diensteanbieter ermächtigt operator zum Einzug der Rechnung für das Mobilfunk Dienstangebot, der Endkunde zahlt mit schuldbeitragender Wirkung auf das durch operator angegebene Konto.

1.4 operator ist berechtigt Willensbekundungen des Kunden entgegenzunehmen. Gegenüber operator abgegebene Willensbekundungen werden mit Zugang bei operator gegenüber Diensteanbieter wirksam. Diensteanbieter bevollmächtigt operator zur Übernahme der Kundenbetreuung. Die Vollmacht ermächtigt zu allen für die Kundenbetreuung im Namen von Diensteanbieter notwendigen und zulässigen Handlungen im Rahmen dieser Besonderen Bestimmungen Mobilfunk, insbesondere zur Kündigung, Sperre, Änderung der Endkundendaten und Tarife auf Anfrage des Endkunden, Störungsannahme, Bearbeitung von Rechnungseinwänden und der Genehmigung der Vertragsübernahme.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen

2.1 Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von Diensteanbieter in Textform schriftlich, per Email oder durch SMS mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft, sofern der Kunde bis dahin den Änderungen nicht widerspricht. Widerspricht der Kunde den Änderungen der Vertragsbedingungen, bleibt der Vertrag bestehen und wird zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Sofern Diensteanbieter dem Kunden Mitteilungen nicht Im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

2.2 Die Vertragsbedingungen können nur dann zu Ungunsten des Kunden geändert werden, wenn diese Änderungen entweder aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Regelungen erforderlich sind. In diesen Fällen hat der Kunde kein Widerspruchsrecht.

2.3 Darüber hinaus kann Diensteanbieter die Preise

- a) bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie
- b) bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen Diensteanbieter Zugang gewährt, zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung anpassen. In den unter a) und b) genannten Fällen hat der Kunde ebenfalls kein Widerspruchsrecht.

3. Sicherheiten

3.1 Diensteanbieter kann seine Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen mit einem Betrag von mindestens 2 Monatsrechnungsbeträgen oder mit mindestens 75,-EUR im Rückstand ist oder aufgrund einer Information der in Ziff. 11 genannten Auskunfteien, begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen. Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Kunde begründete Einwendungen gegen die Rechnung(en) erhoben hat und stattdessen jeweils einen Durchschnittsmonatsbetrag der letzten sechs Monate bezahlt hat.

4. Leistungsumfang

4.1 Diensteanbieter bietet nach Maßgabe dieser Besonderen Bestimmungen Mobilfunk Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere Mobilfunkdienstleistungen, DSL-Anschlüsse und Internet-basierte Dienstleistungen. Die Nutzung der Dienstleistungen kann den Einsatz bestimmter Endgeräte voraussetzen. Bei Telekommunikationsdienstleistungen gilt die maximale Übertragungsrate vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie (z.B. GSM, UMTS, GPRS, HSCSD, ADSL) sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

4.2 Diensteanbieter kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber allein durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Mit dem Kundenkennwort kann der Kunde eine zusätzliche PIN als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten beantragen, die erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen. Der Kunde stellt sicher, dass das Kundenkennwort nicht an Minderjährige und die zusätzliche PIN nicht an Personen unterhalb des jeweiligen Mindestalters weitergegeben werden und für diese nicht zugänglich sind. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

4.3 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von Diensteanbieter in der Bundesrepublik Deutschland genutzten Funkstationen in Anspruch nehmen. Dabei werden Telekommunikationsverbindungen von Diensteanbieter im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlaufwahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

4.4 Diensteanbieter ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten anderer Anbieter, soweit ein Vertrag zwischen Diensteanbieter und dem Anbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Name, Anschrift und Dienstangebot der jeweiligen Anbieter benennt Diensteanbieter auf Anfrage. Diensteanbieter behält sich das Recht vor, die Auswahl der Anbieter, deren Dienstleistungen der Kunde ggf. im Ausland in Anspruch nehmen kann (International Roaming) sowie den Inhalt der mit diesen Anbietern bestehenden Verträge jederzeit zu ändern. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der International Roaming-Leistungen nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers.

4.5 Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Ausperrungen und behördlichen Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen von Diensteanbieter oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Diensteanbieter Netzes erforderlich sind, ergeben. Dies gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Diensteanbieter zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Darüber hinaus ist Diensteanbieter berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Netzbetrieb erforderlich ist. Diensteanbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dauert eine von Diensteanbieter zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

4.6 Wird eine Dienstleistung von Diensteanbieter nur für einen befristeten Zeitraum angeboten, nur In Verbindung mit einem bestimmten Tarif und/oder nur gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht, wird dies in der Preisliste oder einer Produktbeschreibung ausgewiesen.

4.7 Soweit Im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird Diensteanbieter die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Deutsche Telekom AG weitergeben; § 47 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

4.8 Sofern der Kunde von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat Diensteanbieter das Recht, die vertraglichen Leistungen bis zu 4 Tage vor dem Vertragsende einzustellen, wenn dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist. Die Portierung einer Rufnummer ist nur möglich, wenn spätestens 4 Wochen nach Vertragsende ein entsprechender Antrag über den die Rufnummer aufnehmenden Anbieter bei Diensteanbieter eingegangen ist.

5. Zahlungsverpflichtung, Verzug des Kunden

5.1 Der von Diensteanbieter in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und muss spätestens an dem von Diensteanbieter angegebenen Zahlungstermin eingezahlt werden. Bei Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt Diensteanbieter ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste.

5.2 Bei Verzug des Kunden für den Ausgleich von Forderungen, die der Höhe nach einem Betrag von mindestens 2 Monatsrechnungsbeträgen oder mindestens 75,-EUR entsprechen, ist Diensteanbieter berechtigt,

- a) alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und / oder
- b) die vertraglichen Leistungen so zu begrenzen, dass keine weiteren verbrauchsabhängigen Kosten entstehen können, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Ziff. 3 gestellt bzw. aufgefüllt hat.

Die Maßnahmen gemäß a) und b) unterbleiben, wenn der Kunde begründete Einwendungen gegen die Rechnung(en) erhoben hat und stattdessen jeweils einen Durchschnittsmonatsbetrag der letzten sechs Monate bezahlt hat. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich von Forderungen in Verzug, die der Höhe nach einem Betrag von mindestens 3 Monatsrechnungsbeträgen oder mindestens 125,-EUR entsprechen, ist Diensteanbieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde begründete Einwendungen gegen die Rechnung(en) erhoben hat und stattdessen jeweils einen Durchschnittsmonatsbetrag der letzten sechs Monate bezahlt hat. Für Mobilfunkanschlüsse gelten allein die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsverzug und Sperre.

5.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Diensteanbieter weist den Kunden im Einzelfall auf diese Frist hin. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Diensteanbieter eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist.

5.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.5 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte auch verpflichtet, wenn ein Dritter die Leistungen von Diensteanbieter aus dem Vertrag nutzt, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

5.6 Gegen Forderungen von Diensteanbieter kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

6.1 Soweit Im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Diensteanbieter-Dienstleistungen eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 1 Jahr. Kündigungen haben schriftlich, nicht elektronisch, zu erfolgen. Prepaid-Verträge haben keine Mindestlaufzeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich, in Textform oder per SMS erklärt werden.

6.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für Diensteanbieter insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die unter 7.3 aufgeführten Verpflichtungen verstößt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Diensteanbieter ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu Diensteanbieter-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren.

7. Pflichten und Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde informiert Diensteanbieter unverzüglich über jede Änderung seiner bei Diensteanbieter hinterlegten Daten.

7.2 Der Kunde hat Diensteanbieter das Abhandeln oder die unbefugte Drittnutzung der Diensteanbieter-Karte unverzüglich - bei telefonischer Mitteilung unter Angabe seines Kundenkennwortes - mitzuteilen. Diensteanbieter wird die Diensteanbieter-Karte sofort sperren. Der Kunde haftet für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte nur für Leistungen, die bis zur Sperrung der Karte angefallen sind. Die Sperrung der Karte kann aus technischen Gründen, wie z.B. bei Verwendung der Karte im Ausland, erst einige Zeit später wirksam werden, nachdem die Meldung durch den Kunden erfolgt.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von Diensteanbieter nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere das Diensteanbieter-Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen; keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen; nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen; Dienstleistungen nur als Endkunde sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehilfen). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen Diensteanbieter Dienstleistungen unabhängig von der genutzten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z.B. Flatrate-Tarife); die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen; leistungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohnstätte zu nutzen; leistungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen; keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist dass das Zustandekommen der Verbindung -insbesondere auch durch technische Vorkehrungen - vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird; keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen.

7.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.3, ist Diensteanbieter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Diensteanbieter auf Schadenersatz.

7.5 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag hat der Kunde die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur mit Hilfe eines dort erhältlichen Formulars einen Antrag auf Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens zu stellen.

8. Vertragsübernahme

8.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Diensteanbieter übertragen.

Besondere Bestimmungen Mobilfunk

9. Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

9.1 Diensteanbieter speichert -vorbehaltlich Ziff. 9.2 - Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

9.2 Auf Verlangen des Kunden werden die Verkehrsdaten

- a) unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten 3 Ziffern bis zu 6 Monate nach Abrechnung gespeichert oder
- b) spätestens mit Abrechnung vollständig gelöscht. Diensteanbieter ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht (verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), trifft Diensteanbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen, es sei denn, der Kunde wurde vor seinem Wunsch zur Löschung oder verkürzten Speicherung nicht mit einem deutlich erkennbaren Hinweis über den Wegfall der Nachweispflicht informiert.

9.3 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

10. Nutzung von Daten

10.1 Die Diensteanbieter-Rufnummer ist für die Inverssuche (Telefonauskunft über die in öffentlichen Verzeichnissen eingetragenen Namens-und/oder Adressdaten des Kunden bei Nennung der Rufnummer) freigegeben; ein Widerspruch des Kunden ist jederzeit möglich.

11. Datenaustausch mit Auskunfteien

11.1 Diensteanbieter ist berechtigt zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangs-vollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchs Fällen) dem von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) sowie der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der SCHUFA oder dem FPP aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält Diensteanbieter hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Diensteanbieter, eines Vertragspartners der SCHUFA oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht Diensteanbieter darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

11.2 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den FPP und die SCHUFA.